

# STEUBERA

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Odilienplatz 7 · 66763 DILLINGEN (SAAR) · Postfach 17 28 · 66750 DILLINGEN (SAAR)

STEUBERA GmbH · Postfach 17 28 · 66750 Dillingen (Saar)

Telefon (0 68 31) 97 90 - 0  
Telefax (0 68 31) 97 90 - 88

www.steubera.de  
E - Mail: info@steubera.de

## Aktuelle Steuer-Information in Kürze 12/14

Wichtige Steuertermine im Dezember 2014		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.12.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Oktober 2014 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für November 2014 ohne Fristverlängerung			
10.12.	Lohnsteuer * Solidaritatzuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. *			
	Kirchenlohnsteuer rom.-kath. *			
10.12.	Einkommen- bzw. Korperschaftsteuer ** Solidaritatzuschlag ** Kirchensteuer ev. ** Kirchensteuer rom.-kath. **			
<b>Zahlungsschonfrist:</b> bis zum 15.12.2014. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck. <b>Achtung:</b> Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

### Sehr geehrte Leser,

bleibt uns die strafbefreiende Selbstanzeige erhalten? Der Gesetzgeber steht bei der Beantwortung dieser Frage unter groem politischen Druck. Das Bundeskabinett hat Ende September den Entwurf eines „Gesetzes zur anderung der Abgabenordnung und des Einfuhrungsgesetzes zur Abgabenordnung“ beschlossen. Das Gesetz soll bereits **zum 01.01.2015** in Kraft treten. uber den Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie in Kurze informieren konnen.

Bisher zeichnet sich Folgendes ab: Die Moglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige bleibt bestehen, allerdings nur noch bis zu einem Hinterziehungsbetrag von 25.000 € (bisher 50.000 €). Bei Hinterziehung bestimmter auslandischer Kapitalertrage soll erst nach 20 Jahren eine Verjah-

rung eintreten (bisher zehn Jahre). Die Strafzahlungen werden je nach Hinterziehungshohe gestaffelt (bisher 5 %, kunftig zwischen 10 % und 20 %). Ohne vorherige Zahlung der Hinterziehungszinsen ist keine Strafbefreiung moglich.

#### 1. 6 % Zinsen pro Jahr sind (noch) nicht verfassungswidrig

Wenn sich der Fiskus Steuerbetrage verzinsen lasst, gilt der **gesetzliche Zinssatz** von 6 % pro Jahr. Die Verzinsung trifft beispielsweise Steuerzahler, bei denen das Finanzamt strittige Steuerbetrage zunachst von der Vollziehung ausgesetzt hat. Geht der Rechtsstreit spater zu Lasten des Steuerzahlers aus, muss er den „eingefrorenen“ Steuerbetrag samt 6%iger Verzinsung pro Jahr nachzahlen. Der Bundesfinanzhof stuft die Hohe

des gesetzlichen Zinssatzes für Zeiträume bis März 2011 als **verfassungsgemäß** ein. Von einer Vorlage der Frage an das Bundesverfassungsgericht sahen die Richter daher ab.

## 2. Frist für Abruf der Kirchensteuerabzugsmerkmale verlängert

Durch eine **zentrale Konfessionsdatenbank** soll ab 2015 sichergestellt werden, dass bei kapitalertragsteuerpflichtigen Vorgängen nicht nur der Solidaritätszuschlag, sondern auch die Kirchensteuer in zutreffender Höhe einbehalten wird. Neben Banken und Versicherungen müssen auch Kapitalgesellschaften bei Ausschüttungen sofort die Kirchensteuer einbehalten. Die Datenbank wird beim **Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** geführt. Betroffene Kapitalgesellschaften müssen einmal jährlich im Zeitraum vom 01.09. bis zum 31.10. beim BZSt im automatisierten Verfahren abfragen, ob ihre Anteilseigner zum Stichtag 31.08. des Jahres kirchensteuerpflichtig sind. Das BZSt hat bekanntgegeben, dass eine Abfrage der Kirchensteuerabzugsmerkmale für 2015 auch noch im November 2014 möglich ist.

## 3. Größeres Grundstück für behindertengerechten Bungalow

Wenn Sie ein Haus oder eine Wohnung behindertengerecht umbauen, können Ihre Mehrkosten hierfür als **außergewöhnliche Belastungen** berücksichtigt werden. Begünstigt sind klassischerweise die Aufwendungen für den Einbau eines Treppenlifts oder eine barrierefreie Dusche.

Wer aber für den Bau eines behindertengerechten Bungalows ein größeres Grundstück erwirbt, kann die hieraus entstehenden Mehrkosten nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht steuermindernd abziehen. Das Gericht hat entschieden, dass die höheren Ausgaben nicht in erster Linie der Behinderung geschuldet, sondern Folge des **frei gewählten Wohnflächenbedarfs** sind, so dass sie nicht zwangsläufig entstehen.

## 4. Kindergeld für unverheiratete Tochter mit eigenem Nachwuchs

Wenn die eigene Tochter in jungen Jahren selbst Nachwuchs bekommt, stehen Eltern ab 2012 trotz einer **Unterhaltspflicht des Kindesvaters** weiterhin Kindergeld und -freibeträge zu. Der Bundesfinanzhof hatte schon 2013 das Erfordernis der typischen Unterhaltssituation aufgegeben und entschieden, dass Eltern auch für ein verheiratetes Kind Kindergeld fortbeziehen können. Schon damals hatten die Richter erklärt, dass eine durch die Ehe ausgelöste Unterhaltspflicht des Ehegatten dem Kindergeldanspruch nicht entgegensteht. Das Gleiche muss nach dem neuen Urteil für die Unterhaltspflicht des Kindesvaters gelten.

## 5. Haftung wegen Firmenfortführung muss nicht eintreten

Wer ein **Handelsgeschäft** erwirbt, führt es häufig unter dem Namen fort, unter dem der bisherige Kaufmann die Geschäfte betrieben bzw. seine Unterschrift abgegeben hat (die „Firma“). Nach dem Handelsrecht haftet der Erwerber in diesem Fall für alle Verbindlichkeiten, die der frühere Inhaber mit dem Betrieb des Geschäfts begründet hat.

Diese **Nachfolgehaftung** tritt laut Bundesfinanzhof jedoch nicht ein, wenn die bisherige Firma nicht fortgeführt wird. Im Urteilsfall war ein Restaurantname nur nach außen hin für Zwecke der Werbung beibehalten worden. Die Betreiber traten aber im Hintergrund in Geschäftsbriefen und Verträgen unter ihrem eigenen Namen auf.

## 6. Mindestlohn: Neue Zeitgrenze für kurzfristige Beschäftigung ab 2015

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie wird ab dem 01.01.2015 grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde eingeführt. Der Mindestlohn ist insbesondere sozialversicherungsrechtlich von Bedeutung: Im Sozialversicherungsrecht ist bei laufend gezahltem Arbeitsentgelt das Entstehungsprinzip anzuwenden, während im Steuerrecht grundsätzlich das **Zuflussprinzip** gilt.

Bei geringfügiger Beschäftigung ist auch steuerlich Vorsicht geboten. Denn Bemessungsgrundlage für die einheitliche Pauschsteuer von 2 % und den Pauschsteuersatz von 20 % ist - ausnahmsweise - das sozialversicherungsrechtliche Arbeitsentgelt, so dass hier auch für die Besteuerung das **Entstehungsprinzip** zu beachten ist.

Außerdem liegt ab dem 01.01.2015 (bis einschließlich 31.12.2018) eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres nach ihrer Eigenart auf längstens

- drei Monate (bisher zwei Monate) oder
- 70 Arbeitstage (bisher 50 Arbeitstage)

begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist. Wie bisher liegt keine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt daraus 450 € überschreitet.

**Hinweis:** Die vom Sozialversicherungsrecht abweichende steuerliche Zeitgrenze für das Vorliegen einer kurzfristigen Beschäftigung beträgt auch 2015 unverändert maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel  
vereidigter Buchprüfer  
Steuerberater